

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 1. April 1967

10. Stück

20. Verordnung: Tierärztliche Untersuchungsgebühren, Neuregelung.

20.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. März 1967 über tierärztliche Untersuchungsgebühren.

Auf Grund der §§ 11 und 13 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 128/1954 (Tierseuchengesetz), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Parteien, die nach den Bestimmungen des § 11 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit der Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. August 1946, LGBL für Wien Nr. 11/1946, betreffend die tierärztliche Untersuchung von Tieren, die mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen befördert und in Wien ein- oder ausgeladen werden, in der Fassung LGBL für Wien Nr. 3/1961, verpflichtet sind, die amtlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen, haben folgende Gebühren je Tier zu entrichten:

- a) auf dem Zentralviehmarkt St. Marx und in den städtischen Schlachthöfen:
- | | |
|---|--------|
| Rinder im Alter von über 6 Wochen | S 3'— |
| Einhufer im Alter von über 6 Wochen | S 2'50 |
| Rinder und Einhufer im Alter bis zu 6 Wochen sowie Schweine | S 1'50 |
| Schafe und Ziegen | S 0'50 |
| Lämmer, Kitze und Ferkel | S 0'25 |
- b) in allen anderen Stationen (Stellen):
- | | |
|--|---------|
| Rinder und Einhufer im Alter von über 6 Wochen | S 18'— |
| Rinder und Einhufer im Alter bis zu 6 Wochen | S 6'— |
| Schweine | S 13'60 |
| Ferkel | S 4'60 |
| Schafe, Ziegen, Kitze und Lämmer | S 3'— |
| Geflügel | S 0'30 |

(2) Für die Untersuchung außerhalb der unter Abschnitt IV Punkt 1 der Verordnung des Landeshauptmannes, LGBL für Wien Nr. 11/1946,

in der Fassung LGBL für Wien Nr. 3/1961, angeführten Stunden ist die doppelte Gebühr (Abs. 1), für die Untersuchung außerhalb der unter Abschnitt IV Punkt 2 und 3 leg. cit. angeführten Stunden, in Schlachthöfen außerhalb der Betriebszeit, zusätzlich folgende Sondergebühr zu entrichten:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| für ein Kraftfahrzeug (Waggon) | S 90'— |
| für einen Anhänger | S 60'— |

(3) Für die Untersuchung von Tieren, die nachgewiesenermaßen für eine Tieraussstellung oder eine Tierschau in Wien bestimmt sind oder von einer solchen weggebracht werden, ist nur die Hälfte der festgesetzten Gebühren (Abs. 1 und 2) zu entrichten:

(4) Für Saugtiere in Begleitung der Muttertiere wird keine Gebühr eingehoben.

§ 2

(1) Die Parteien haben für die Durchführung der Vieh- und Fleischschau zur Deckung der aus der Amtshandlung erwachsenden Kosten folgende Gebühren zu entrichten:

A. Für die Vieh- und Fleischschau (tierärztliche Untersuchung vor und nach der Schlachtung einschließlich der bakteriologischen Untersuchungen, jedoch ohne Trichinenschau) je Tier:

- a) in städtischen Schlachthöfen:
- | | |
|---|--------|
| Rinder im Alter von über 6 Wochen | S 8'— |
| Pferde, Maultiere und Fohlen über 150 kg | S 7'— |
| Fohlen bis zu einem Schlachtgewicht von 150 kg, Maulesel, Esel und Schweine | S 4'50 |
| Rinder in einem Alter bis zu 6 Wochen, Schafe und Ziegen | S 2'— |
| Kitze, Lämmer und Ferkel | S 1'— |
| Geflügel pro Kilogramm | S 0'10 |

- b) außerhalb der städtischen Schlachthöfe:
- | | |
|--|---------|
| Rinder und Einhufer im Alter von über 6 Wochen | S 50'— |
| Rinder und Einhufer im Alter bis zu 6 Wochen | S 14'— |
| Schweine | S 30'50 |
| Ferkel | S 6'— |

Schafe und Ziegen S 9'—
 Lämmer und Kitze S 4'—

B. Für eine bakteriologische Fleischuntersuchung (Abs. 3) S 60'—.

C. Für die von der Partei beantragte Überprüfung eines Gutachtens bei der Vieh- und Fleischschau, wenn das zu überprüfende Gutachten bestätigt wird, S 60'—.

D. Für die Überbeschau von Fleisch oder der daraus hergestellten nach Wien gebrachten und für Wien bestimmten Erzeugnisse von Rindern, Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren, Schweinen, Kälbern, Fohlen, Schafen, Lämmern, Ziegen, Kitzen und Ferkeln sowie von Innereien und Därmen:

	wenn die Überbeschau in amtlich fest- gesetzten Über- beschaustellen erfolgt je kg	anderen Stellen erfolgt je kg
a) für Fleisch in rohem und gesalzenem Zu- stand und für Därme	S 0'06	S 0'12
b) für zubereitetes Fleisch	S 0'30	S 0'60
mindestens aber ...	S 6'—	S 12'—

Bei waggonweiser Einbringung werden die Gebühren nach lit. a eingehoben.

E. Für die Untersuchung auf Trichinen:

1. wenn die Probeentnahme in einem städtischen Schlachthof oder in der Fleischmarkthalle erfolgt:

je Schwein S 4'—
 je Teilprobe S 0'20
 mindestens aber S 4'—

2. wenn die Probeentnahme an einer anderen Stelle erfolgt:

je Schwein S 8'—
 je Teilprobe S 0'40
 mindestens aber S 8'—

(2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 Buchstabe A sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Lebendviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau oder wenn nur die Fleischbeschau (zum Beispiel bei Notschlachtungen) stattgefunden hat. Ebenso sind diese Gebühren in voller Höhe zu entrichten — jedoch nur für ein Tier, und zwar bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit der höchsten Gebühr —, wenn das Beschauorgan sich auf Anmeldung zur Schlachtstätte begeben hat, die Lebendbeschau aber nicht vornehmen kann, weil der Besitzer die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausführen will.

(3) Die Kosten für die bakteriologische Fleischuntersuchung gemäß Abs. 1 Buchstabe B hat der Tierbesitzer zu entrichten, wenn vor der Beschau eine unzulässige Zerlegung des Schlachtieres oder eine Entfernung oder unzulässige Bearbeitung einzelner Teile desselben stattgefunden hat oder die Untersuchung auf Verlangen des Tierbesitzers durchgeführt wird.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren Abschnitt V der Verordnung des Landeshauptmannes LGBl. für Wien Nr. 11/1946, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 22/1951, die Verordnung des Landeshauptmannes LGBl. für Wien Nr. 21/1951, die Verordnung des Landeshauptmannes LGBl. für Wien Nr. 25/1952 sowie die Verordnung des Landeshauptmannes LGBl. für Wien Nr. 17/1956 ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Marek